Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/3/18 8Ob321/98h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.03.1999

Norm

ZPO §41
ZPO §50
RATG §6

Rechtssatz

Bei Ansprüchen in ausländischer Währung ist für die Bemessungsgrundlage der Kosten sämtlicher Instanzen der Wechselkurs zum Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung erster Instanz maßgeblich.

Bei einer echten Valutaschuld ist der Devisenmittelkurs zugrundezulegen.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 321/98h
  Entscheidungstext OGH 18.03.1999 8 Ob 321/98h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111756

Im RIS seit

17.04.1999

Zuletzt aktualisiert am

15.07.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at